

## Merkblatt zur Absonderung von Covid-19-Krankheitsverdächtigen, positiv getesteten Personen und deren Kontaktpersonen

### Wer hat sich abzusondern?

Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind, haben sich sofort und ohne weitere Anordnung selbstständig in häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Das gilt auch für:

- Covid-19-Krankheitsverdächtige
  - Jede Person mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, wie z.B. Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinns
- Positiv getestete Personen mittels PCR-Test oder PoC-Antigentest (Schnelltest)
- deren Haushaltsangehörige sowie die jeweiligen Kontaktpersonen der Kategorie I
  - **Kategorie 1** ist jede Person, die z.B. kumulativ Kontakt von > 15 min. mit einem Abstand < 1,5 m ohne Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)  
**oder**
  - Kontakt in einem schlecht bzw. nicht belüfteten Raum über längere Zeit (ca. 30 Minuten) zu einer positiv getesteten Person hatte.

Die positiv getestete Person soll unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten **vier Tagen** vor und nach Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand (s. Kategorie 1).

**WICHTIG:** Ein Bescheid des Gesundheitsamtes, der eine Absonderung anordnet, ergeht nicht.

Auf Anfrage wird eine Bescheinigung über den gesamten Quarantänezeitraum am Ende der Quarantäne ausgestellt. Anfragen richten Sie bitte unter Angabe Ihres vollständigen Namens und Geburtsdatums per E-Mail an folgendes Postfach: GA-Bescheinigung@donnersberg.de

### Wann endet die Absonderung?

- Bei Covid-19-Krankheitsverdächtigen:  
mit Vorliegen eines negativen PCR-Tests, sofern die Person nicht als KAT 1 eingestuft wurde. Der Befund muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.
- Bei durch PCR-Test positiv getestete Personen mit Symptomen: nach 10 Tagen, sofern 48 h Symptombefreiheit vorliegt
- Bei durch PCR-Test positiv getestete Personen ohne Symptome: nach 10 Tagen
- Bei durch Schnelltest (PoC) positiv getestete Personen: nach Vorlage eines negativen PCR-Tests
- Bei Haushaltsangehörigen: nach 14 Tagen (gezählt ab Symptombeginn oder Testdatum der infizierten Person). Die Absonderung kann verkürzt werden, wenn ein negativer Test ab Tag 10 (PCR-Test oder PoC-Schnelltest) durchgeführt wird. Der Befund muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.
- Bei KAT 1-Personen: 10 Tage nach dem letztem Kontakt zur positiv getesteten Person

Bei positiv getesteten Personen durch Schnelltest (PoC), die einen negativen PCR-Test vorlegen und damit nicht infiziert sind, entfällt für deren Haushaltsangehörige und deren Kontaktpersonen der Kategorie 1 ebenfalls die Absonderungspflicht.

